

Beatrice Caviezel
Berglistrasse 28
8616 Riedikon
079 372 88 79

Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2019

WEISUNG 9/2018 DES STADTRATES: ABFALLVERORDNUNG, GENEHMIGUNG

Antrag zur Anpassung der Abfallverordnung

Absatz 7, Gebühren

Artikel 3

Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. **Sie richtet sich dabei nach der Wohn-, beziehungsweise Betriebseinheit sowie an der Grundstückfläche.** Sie deckt die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Sie darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken.

Begründung

Die Grundstückfläche ist bereits bekannt. Analog zu den Abwassergebühren (Gebühr Siedlungsentwässerungsanlagen) kann auch die Abfallgebühr nach dieser Einheit erhoben werden.

Die Gebühr ist unserer Meinung nach verursachergerecht und mit wenig Bürokratie verbunden.

11. Februar 2019

Beatrice Caviezel
Gemeinderätin Grünliberale